

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 1 bis 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338, Fsn-Nr.: 601-10/2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Verordnung erlassen:

Verordnung zur Änderung der Vorordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2020

Artikel 1

Der § 1 Festlegung der Sonn- und Feiertage

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Im Gebiet der Stadt Zittau einschließlich seiner Ortschaften dürfen nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG Verkaufseinrichtungen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 – 18 Uhr, aus den bezeichneten besonderen Anlässen, geöffnet sein:

12. Juli	Zittauer Stadtfest
13. September	Tag des Offenen Denkmals

(2) entfällt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 26.11.2020

T. Zenker
Oberbürgermeister